



MFR, M. Schmid, Grabenstr. 2, 71394 Kernen

Flugplatzordnung der Modellflieger Rommelshausen e. V.

01.05.2021

Die Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25.05.2004 mit Ergänzung vom 09.06.2004 verpflichtet unseren Modellfliegerverein zum Erstellen einer Flugplatzordnung, die den Regelungen der Aufstiegserlaubnis Rechnung trägt. Sie ist auf alle Flugmodelle unabhängig von Antriebsart und Gewicht gleichermaßen anzuwenden. Bei der Durchführung des Flugbetriebs haben Sicherheitsaspekte jederzeit Priorität.

Begriffsbestimmungen - siehe Lageplan

1. Betriebszeiten

- 1.1 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren Mittwochs, Samstags und Sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen von 13 Uhr bis eine Stunde vor Sonnenuntergang (nach Zyklenkalender), jedoch nicht länger als 19 Uhr sowie Samstags von 10.00 bis 11.30 Uhr.
- 1.2 Segelflugmodelle und elektrisch angetriebene Flugmodelle über 5 kg Gesamtgewicht täglich von 8 Uhr bis Sonnenuntergang (nach Zyklenkalender).
- 1.3 Flugverbot für alle Flugmodelle am Karfreitag ganztags und am Totensonntag (Sonntag vor dem 1. Advent) bis 13 Uhr.

2. Flugmodelle, Zulassung, Lärmpass

- 2.1 Flächenmodelle mit Turbinen- oder Turbopropantrieb sowie Modelle mit Raketenantrieb sind nicht erlaubt.
- 2.2 Es dürfen Modellflugzeuge mit und ohne Eigenantrieb bis 20 kg, Modellhubschrauber mit Verbrennungsmotor bzw. Turbine bis 15 kg betrieben werden.
- 2.3 Flugmodelle mit einer Abflugmasse von mehr als 250 Gramm sind gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 mit der durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) vergebenen e-ID wie von diesem gefordert zu kennzeichnen.
- 2.4 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor bzw. Turbine dürfen nur bei einer Geräuschentwicklung bis 82 dBA (im Abstand von 7 m) betrieben werden. Dies ist durch einen Lärmpass nachzuweisen, der zum Flugbetrieb mitzuführen und auf Verlangen am Platz vorzuzeigen ist.



3. Flugleitung

- 3.1 Ab dem zweiten Modell in der Luft darf der Flugbetrieb nur in Anwesenheit eines Flugleiters oder einer Flugleiterin fortgeführt werden. Die Flugleitung muss besonders erkennbar sein (Flugleiterweste oder Flugleiterplakette ist zu tragen).
- 3.2 Die Flugleitung muss Mitglied des Vereins und mindestens 18 Jahre alt sein.
- 3.3 Die Flugleitung hat den Flugbetrieb und die Einhaltung der Flugplatzordnung zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Sie ist in besonderem Maße für die Sicherheit des Flugbetriebs verantwortlich.
- 3.4 Der Flugleiter darf während des Dienstes kein Modell steuern. Sind mehrere Flugleiter oder Flugleiterinnen im Flug-Tagebuch eingetragen, muss durch Absprache sichergestellt werden, dass immer mindestens ein Flugleiter seine Aufgabe aktiv wahrnimmt.
- 3.5 Die Flugleitung hat bei starkem Flugbetrieb die Möglichkeit, Hubschraubern und Flächenmodellen getrennte Zeitfenster zuzuweisen. Dies gilt auch für den Winden- und Motor-Schleppbetrieb.
- 3.6 Bei Verstößen gegen die Platzordnung kann die Flugleitung ein Flugverbot bis zum Ende des Flugtages aussprechen oder den Flugbetrieb einstellen, wenn die Sicherheit am Platz dies erforderlich erscheinen lässt.

4. Flug-Tagebuch

- 4.1 Das Flug-Tagebuch steht unter der Aufsicht der Flugleitung.
- 4.2 Die Teilnahme am Flugbetrieb ist durch das jeweilige Mitglied vor Beginn und nach Ende gut lesbar ins Flug-Tagebuch einzutragen.
- 4.3 Verstöße gegen die Platzordnung und die Sicherheit sowie besondere Vorkommnisse werden durch die Flugleitung in das Flug-Tagebuch eingetragen.
- 4.4 Ist keine Flugleitung benannt, erfolgen die Einträge in Verantwortlichkeit im Sinne der Flugplatzordnung durch die anwesenden Vereinsmitglieder in Absprache.

5. Gastflieger

- 5.1 Ausschließlich die Flugleitung kann Gastfliegern die Teilnahme am Flugbetrieb unter folgenden Voraussetzungen erlauben:
 - Einsehen der
 - Personalien,
 - des Versicherungsnachweises,
 - des Lärmpasses (bei Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren)
 - Antrag auf Tagesmitgliedschaft in unserem Verein (Formular im Flugtagebuch)
 - Sichtprüfung des Gastmodells
 - Einweisung in die Platzordnung
 - Piloteneintrag im aktuellen Tagesblatt des Flug-Tagebuchs



6. Flugbetrieb

- 6.1 Die Akzeptanz der Flugplatzordnung und der starken Stellung des Amtes der Flugleitung ist unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme am Flugbetrieb.
- 6.2 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ordnung, andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden.
- 6.3 Die Regeln des Luftverkehrsgesetzes und der Verordnungen für den Modellflug sind jederzeit einzuhalten (z.B. LuftVO und LuftVZO). Voraussetzung für das Fliegen eines über 2 kg schweren Modells – allein und ohne Flugleiter - ist der Kenntnisnachweis (§ 21a LuftVO).
- 6.4 Für Flugmodelle mit Flüssigkraftstoffen ist eine geeignete Auffangwanne zu benutzen, die das Eindringen von Schadstoffen in den Boden beim Betanken und bei Flugvorbereitungen zuverlässig verhindert.
- 6.5 Der Flugsektor (siehe Lageplan) ist einzuhalten.
- 6.6 Bei landwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb eines Abstandes von 100 m längs der Start- und Landebahn und 50m seitlich der Bahn ist der Flugbetrieb einzustellen.
- 6.7 Zu Personen im Flugsektor ist ein Abstand von 50 m seitlich und in der Höhe einzuhalten.
- 6.8 Zum Biotop am Beibach (siehe Lageplan) ist in allen Richtungen 50 m Abstand einzuhalten. Dies gilt auch für die buschartige Vegetation vor dem Biotop. Das steile Anfliegen des Biotops ist zu unterlassen.
- 6.9 Während der Brutzeit vom 15. März bis 15. Juni ist besonderes Augenmerk auf die Regelung unter 6.8 zu legen. Wenn möglich sollte zur Sicherheit ein noch größerer Abstand eingehalten werden.
- 6.10 Das Überfliegen von Personengruppen und Kfz-Abstellplätzen ist untersagt, ebenso das Anfliegen von Personen und Tieren.
- 6.11 Bemannten Fluggeräten ist auszuweichen.
- 6.12 Insgesamt dürfen 6 Flugmodelle gleichzeitig fliegen, davon maximal 2 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor.
- 6.13 Die Start- und Landebahn muss während Start und Landung frei von Personen und beweglichen Hindernissen sein (Hochstart-Seile seitlich legen und mit Piloten absprechen).
- 6.14 Die Sicht der Piloten auf ihr Modell ist stets freizuhalten.
- 6.15 Der Pilotenstandplatz ist parallel zum Sicherheitszaun an dessen Westende (siehe Lageplan).

7. Platzsicherung

- 7.1 Die beiden Stichwege zum Fluggelände sind bei Flugbetrieb abzusperren und freizuhalten.
- 7.2 Das Sicherheitsnetz westlich des Aufenthaltsbereiches muss vor Beginn des Flugbetriebs zugezogen und nach Beendigung geöffnet werden.
- 7.3 Nicht am Flugbetrieb Beteiligte dürfen sich nur im Aufenthaltsbereich befinden.
- 7.4 Das Befahren unseres Modellfluggeländes ist zur Schonung aller Grünflächen, der angrenzenden Bepflanzungen und der Zufahrtswege nur in zwingenden Ausnahmefällen zulässig.
- 7.5 Erste Hilfe-Ausrüstung (analog Pkw) muss vorhanden sein, Sofortmaßnahmen am Unfallort müssen jederzeit geleistet werden können.
- 7.6 Kinder und Haustiere sind so zu beaufsichtigen, dass sie sich und andere Personen sowie den Flugbetrieb insgesamt weder stören noch gefährden.

gez.

Der Vorstand